

**Antrag auf Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der
Gemeinde Kolkwitz**

1. Antragssteller

Name, Vorname	Firmenbezeichnung mit Namen und Betriebssitz
wohnhaf in	

2. Fachliche Vertreter des Gewerbetreibenden

1.) Name, Vorname	2.) Name, Vorname
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Telefon Nr. (für Rückfragen)	Telefon Nr. (für Rückfragen)

2 a.) Einwilligungserklärung zum Datenschutz:

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein. Ohne diese Einwilligung können meine Daten nicht genutzt und mein Antrag auf Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Kolkwitz kann nicht bearbeitet werden. Die angegebenen Daten werden von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Kolkwitz zur Bearbeitung des oben genannten Antrages verwendet und gespeichert. Eine Weiterverarbeitung erfolgt nur in diesen gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen. Das Recht des Widerrufs bleibt vorbehalten.

Datum

Unterschrift

3. Betätigungsart (zutreffendes ankreuzen)

- Bestattungsunternehmen
- Gartenbau/ Grabpflege
- Steinmetzarbeiten / Bildhauer
- Baumpflege
- sonstige Tätigkeiten: _____

4. Beigefügte Unterlagen: (zutreffendes ankreuzen)

- Berufshaftpflichtversicherung
- Eintragung Handwerksrolle / Meisterprüfung/ Gewerbeanmeldung*
- Nachweis betriebliche / persönliche Zuverlässigkeit (Auszug Gewerbezentralregister/ Führungszeugnis)*
* ggf. auch für den Vertreter des Handwerkes tätigen Angestellten einzureichen
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft

Ich habe die zurzeit gültige Friedhofssatzung zur Kenntnis genommen. Sie kann auch im Internet unter www.gemeinde-kolkwitz.de eingesehen werden.

Ich versichere, dass mir innerhalb der letzten zwei Jahre keine Zulassung auf Grund von Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

Die Gebühren werden zur Zulassung nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Sie werden von mir nach Erhalt des Gebührenbescheides zum festgesetzten Fälligkeitstermin entrichtet.

Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------	---------------------------------

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz

§ 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Gewerbetreibende, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasst sind, bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die ihre fachlichen, betrieblichen und persönliche Zuverlässigkeit sowie eine entsprechend der Tätigkeiten ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Gewerbetreibende, die selbst oder deren fachlicher Vertreter ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist- die Meisterprüfung nachzuweisen. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- (3) Die Zulassung wird unbefristet erteilt und erfolgt durch Zulassungsbescheid. Dieser enthält einen Berechtigungsschein.
- (4) Der Berechtigungsschein ist bei der Ausführung der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten sind werktags von 07:00 – 18:00 Uhr zulässig. In den Monaten von Oktober bis April sind gewerbliche Arbeiten werktags im Zeitraum von 08:00 – 16:00 Uhr erlaubt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Abfall und/oder Rest- und Verpackungsmaterial lagern.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung oder Auflagen aus dem Zulassungsbescheid verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmälern

- (1) Grabstätten, mit Ausnahme von Rasenwahlgrabstätten, halb-anonymer Urnenreihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, sind binnen 6 Monaten nach der Verleihung eines Nutzungsrechtes mit Einfassungen zu versehen. Grabmale und Grabeinfassungen werden von nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden errichtet und müssen sich durch Material, Form, Größe und Flucht in das jeweilige Grabfeld einfügen. Bei Gräbern mit Erdbestattungen ist die Abdeckung mit Grabplatten nicht gestattet.
- (2) Jede belegte Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Urnenreihengrabstätten, halb-anonymer Urnenreihengrabstätten und Rasenwahlgrabstätten, ist durch den Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach dem Bestattungsfall mit einem Grabmal oder einem Grabkreuz zu versehen, welches die Inschrift der/des Verstorbenen enthält. Aus Gründen der Standsicherheit sollte die Errichtung eines Grabmals frühestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Grundsätzlich sind liegende oder stehende Grabmale zulässig. Das Grabmal enthält die Inschrift der Verstorbenen.
- (3) Grabmale auf den anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten, und den Rasenwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gestellt.
- (4) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragssteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale (Grabkreuze) sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (6) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (7) Für die Errichtung und jeder Veränderung sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) gelten die Absätze (4) bis (6) entsprechend.
- (8) Nicht dem § 19 entsprechend errichtete Grabmäler sind nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ordnungsgemäß zu errichten. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes behoben, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten befugt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Gemeinde Kolkwitz ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.